

Ueber die Gebühren der Leichenwäscherinnen haben die Ortsobrigkeiten, unter angemessener Berücksichtigung des örtlichen Herkommens, eine feste Bestimmung zu treffen und dabei die wegen der Gebühren der Todtenbeschauer bestehenden Grundsätze analog zum Anhalten zu nehmen.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 9 hält die Deputation für zweckmäßig, in der ständischen Schrift zu beantragen:

„daß durch Verordnung den Leichenwäscherinnen mittelst der ihnen zu ertheilenden Instruction zur Pflicht gemacht werde, dieselben Erörterungen in Beziehung auf den Todten anzustellen, welche dem Todtenbeschauer nach den §§. 1 und 5 der Instruction obliegen sollen, und daß namentlich auch wegen der eingetretenen wirklichen Fäulniß dieselben den Todtenbeschauer zu controliren haben.“

Stellvertretender Abg. Oberländer: Bei dem von der Deputation zu §. 9 beantragten Zusatz geht mir ein Bedenken bei. Es soll in die ständische Schrift der Antrag aufgenommen werden: „daß durch Verordnung — zu controliren haben.“ (s. vorstehendes). Der erste Theil dieses Antrags scheint allerdings zweckmäßig, es ist aber ohnedem vorauszusetzen, daß, da die Leichenwäscherinnen in Bezug auf die Beobachtung der Leichen auch künftig noch die nämlichen Verpflichtungen auf sich haben werden, welche sie seither hatten, in der von der Staatsregierung angekündigten Instruction für dieselben, über die Merkmale des wirklich eingetretenen Todes und die übrigen in Beziehung auf den Todten anzustellenden Erörterungen die nämlichen Vorschriften enthalten sein werden, als in der des Todtenbeschauer. Dagegen kommt mir der Nachsatz, — daß sie, die Leichenwäscherinnen, auch die Todtenbeschauer zu controliren haben sollen — doch bedenklich vor. Man hat die Leichenwäscherinnen wegen ihrer niedrigen Bildungsstufe zu einer intelligenten Leichenschau für untauglich erklärt, und sie deshalb vorzugsweise den Aerzten übertragen. Es möchte daher widersprechend sein, wenn die Leichenwäscherinnen die Controlle über die Aerzte führen, und gewissermaßen die Vorgesetzten derselben sein sollen. Es wäre wohl eine Anomalie, wenn die Leichenfrau einen Arzt erster Klasse zu controliren hätte. Deshalb finde ich den Vordersatz überflüssig, den Schlusssatz aber widersprechend und zweckwidrig. Ich werde mich daher gegen den Antrag erklären.

Abg. Puttrich: Ich komme auf eine Aeußerung zurück, die bereits in der gestrigen Sitzung schon gethan worden ist. Es ist nämlich die, wie es im Winter werden soll, wenn ein Todtenbeschauer durch hohen Schnee in die Unmöglichkeit versetzt wird, in dem bestimmten Zeitraum in einen Ort zu kommen. Es sind mehre verehrte Deputirte aus der höhern Gebirgsgegend in der Kammer, und diese werden mir Recht geben, daß mitunter doch die Fälle eintreten, wo vielleicht 4 bis 5 Tage alle Communication so unterbrochen ist, daß kein Mensch in das Freie hinaus kann, ja, daß selbst die Chaussees manchmal Tage lang große Strecken weit nicht zu benutzen sind. Wie ist es da möglich, einen Arzt oder Todtenbeschauer, der ein paar Stunden von einem Orte entfernt ist, zu rechter

Zeit in denselben zu bringen? Könnten da nicht die Leichenwäscherinnen bei solchen Fällen zum wenigsten das attestiren und gegen pflichtgemäße Bescheinigung ausstellen, daß die Fäulniß bei dergleichen Leichen eingetreten ist? Ich bemerke dies bloß für den Fall, wenn es nicht möglich ist, daß der Leichenbeschauer unter vier bis fünf Tage lang an einen Ort kommen kann. Ich könnte vielfache Beweise bringen, daß dies vorgekommen ist, und stelle es anheim, ob es zu berücksichtigen sein möchte.

Staatsminister Rostiz und Sändendorf: Ich glaube, das Bedenken des geehrten Abg. dürfte sich durch die Bestimmung in §. 11 der Verordnung erledigen, wo es heißt: „Jedem Todtenbeschauer ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter beizugeben.“

Abg. Puttrich: Ich bin Sr. Excellenz sehr dankbar für die Erläuterung, ich glaubte durch die Ausführung, die ich vorhin machte, den Zweck ebenfalls zu erreichen, da mir außerdem noch gesagt wurde, es ginge nicht an, daß aus einem andern Districte ein Todtenbeschauer genommen werden könnte.

Staatsminister Rostiz und Sändendorf: In dergleichen Behinderungsfällen würde das durch die eben angeführte Bestimmung der Verordnung nachgelassen sein.

Abg. v. Leipziger: Der Abg. kann sich gewiß darüber beruhigen. Solche Fälle, wie er bezeichnet hat, können nur im Winter bei vielem Schnee vorkommen, und zu dieser Zeit, wenn die Straßen dadurch gehemmt sind, ist es bekanntlich kalt, und da kann es nicht darauf ankommen, wenn vielleicht die Leiche ein oder zwei Tage länger aufbewahrt wird, bis der Todtenbeschauer herzukommen kann.

Abg. Puttrich: Ich könnte den verehrten Abg. darin nicht beistimmen, daß es ganz egal wäre, ob die Leiche einige Tage länger aufbewahrt wird oder nicht. Ich erwähne nur die Zeit, wo bisweilen ansteckende Krankheiten stattfinden, oder wenn Umstände es außerdem nöthig machen, daß die Beerdigung in der gehörigen Maße erfolgt, auch die Localität zur Aufbewahrung der Leiche sehr beschränkt ist. Uebrigens habe ich meine Meinung darüber ausgesprochen, und hat sich die Besorgniß durch die Erklärung Sr. Excellenz erledigt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 9 unverändert an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Genehmigt dieselbe ferner den von der Deputation in ihrem Berichte gestellten und von dem Referenten vorgelesenen Antrag? — Wird gegen 10 Stimmen genehmigt. —

Referent v. Waddorf: §. 10 und 11 würden nach Anleitung des Deputationsgutachtens zusammen zu berathen sein; ich werde daher beide zugleich vortragen. Sie lauten:

§. 10. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in jedem